

**Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung zur UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag von GELSENKANAL zur Maßnahme „Ökologische Verbesserung - Entflechtung Schlangenbach I und Graben Krähenbrink im Bereich der Flurstraße in Gelsenkirchen“**

GELSENKANAL hat am 13.01.2022 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben „Entflechtung Schlangenbach I und Graben Krähenbrink im Bereich der Flurstraße in Gelsenkirchen“ gestellt.

Die Planunterlagen zur Entflechtung des Schlangenbaches I und des Grabens Krähenbrink sehen einen Zusammenschluss der beiden Gewässer vor. Um diesen Zusammenschluss herstellen zu können, muss der Schlangenbach I in seiner Fließrichtung auf einer Länge von ca. 280 m mit einem geplanten Gefälle von 3‰ umgekehrt werden, so dass dieser zukünftig von Süden nach Norden verläuft. Die Einleitung in die Mischwasserkanalisation an der Flurstraße kann aufgegeben werden und 3,9 ha abflusswirksame Fläche von der Mischwasserkanalisation abgekoppelt werden.

Die Umkehrung der Fließrichtung bedingt eine Neuprofilierung des Gewässers. Die Gewässertrasse im südl. Bereich soll beibehalten werden. Um eine Vorflut in die nördliche Richtung zum Graben Krähenbrink zu erhalten, soll die Gewässersohle des Schlangenbaches angehoben werden. Im nördlichen Bereich des Schlangenbaches soll das Gewässer naturnah mäandrierend ausgestaltet werden. Der Graben Krähenbrink wird im Norden von der Straße Krähenbrink bis zum geplanten „Durchlass Schlangenbach“ verlängert um den Zusammenschluss Schlangenbach I und Graben Krähenbrink herzustellen. Der nördliche Bereich des Schlangenbaches I vom geplanten „Durchlass Schlangenbach“ bis zur Rabenstraße wird verlegt und das Profil vergrößert.

Die Lage des Graben Krähenbrink von der Krähenbrinkstraße bis zur Flurstraße wird leicht verändert. Um ein Vernässen / Überfluten der umliegenden Flächen zukünftig zu vermeiden, ist eine neue Profiltiefe vorgesehen.

Die Ausbaulänge des Gewässers Graben Krähenbrink, vom Zusammenschluss mit dem Schlangenbach I bis zur Einleitung in den Lanferbach, beträgt ca. 445 m.

Das Vorhaben wird größtenteils auf städtischen Flächen umgesetzt. Soweit private Grundstücken beansprucht werden müssen, liegen Einverständniserklärungen vor.

Für die geplante Maßnahme war nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes (UVPG) i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.18.2 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG, eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) L 1 (LSG 4408-0035) „Sutumerfeld“ wird tangiert, wobei die Maßnahme den Vorgaben der Festsetzungen zum LSG entspricht.

Während der Baumaßnahmen kommt es vorübergehend zu baubedingten kurzfristigen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen, die deutlich durch die künftigen positiven Wirkungen des Vorhabens überlagert werden.

Mit anderen nennenswerten Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter, die als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach § 5 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist nicht zu rechnen.

Durch die neue Profilierung der Gewässerquerschnitte wird das Fassungsvermögen der Gewässer vergrößert. Die bei starken Regenereignissen anfallenden Überflutungen der umliegenden Flächen werden durch diese Umbaumaßnahmen vermieden.

Insgesamt ergibt sich für die Schutzgüter des UVPG sowie deren Wechselwirkungen eine positive Bilanz durch die vorgesehenen Maßnahmen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die gemäß § 5 Abs.2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Gelsenkirchen, 02. März 2022

I.A. Dr. Bernhard

*Die Bekanntmachung erfolgte am 11.03.2022 im Amtsblatt Nr. 10 der Stadt Gelsenkirchen.*